

Die Senatskommissarin für den Datenschutz

25. April 2013

Herr Schneider

Tel. 361 2183

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. Mai 2013**

**„Betriebliche Datenschutzbeauftragte“**

**Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)**

**der Fraktion SPD vom 16. April 2013**

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

1. Wie bewertet der Senat die Rolle der Datenschutzbeauftragten in Unternehmen?
2. Wie hoch schätzt der Senat den Anteil der Unternehmen, die im Lande Bremen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gem. § 4f Bundesdatenschutzgesetz benannt haben?
3. Wie wird im Lande Bremen die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrolliert?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten kommt im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes besondere Bedeutung zu. Ihre Aufgabe ist es, auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuweisen und dabei in erster Linie präventiv tätig zu werden. Hierzu beraten die betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Stellen, für die sie in ihrer Funktion tätig sind, in allen datenschutzrechtlichen und datenschutztechnischen Fragen, schulen die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen, kontrollieren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und unterstützen die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind für die Organisation des Datenschutzes unverzichtbar und tragen ganz wesentlich zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei.

Zu 2.:

Bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt es keine Meldepflicht für die zur Bestellung verpflichteten Stellen. Eine prozentuale Schätzung des Anteils ist daher nicht möglich.

Zu 3.:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nach § 4 f BDSG, indem sie die betreffenden Unternehmen hierzu befragt und um fristgebundene Stellungnahme bittet. Wird dann ein Verstoß festgestellt, kann die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit selbst ein dementsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 43 BDSG einleiten. Die Ordnungswidrigkeit kann dann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.